

## Zu § 110 SGB X Tit. 3 RdSchr. 83a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

---

## Zu § 110 SGB X

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 83a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 110 SGB X Tit. 3 RdSchr. 83a – Vereinbarungen über pauschale Abgeltung

(1) Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Hierfür können die Leistungsträger oder ihre Verbände Verwaltungsvereinbarungen nach § 30 SGB IV treffen. Die vereinbarten Pauschalen zur Abgeltung der Erstattungsansprüche sind an keine Geringfügigkeitsgrenze gebunden.

(2) . . .

(3) Werden vereinbarungsgemäß nur bestimmte Leistungsarten - diese aber in tatsächlicher Höhe - erstattet, wie z. B. nach dem Übereinkommen über die Regelung des Erstattungsanspruchs bei irrtümlicher Leistungsgewährung vom 2. 8. 1976, so findet die Geringfügigkeitsgrenze gleichwohl Anwendung.